

Satzung

„Rettet die Talsperre Euba e.V.i.G.“

I. Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Rettet die Talsperre Euba e.V.“

Er hat seinen Sitz in Chemnitz/OT Euba,

Hauptstraße 77, Gemeindehaus.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mit Hilfe und Unterstützung des Vereins soll die Neuerschließung und der Wiederaufbau der Talsperre Euba als Erholungsbad und Naherholungsgebiet erfolgen. Ziel und Zweck des Vereins ist dabei die körperliche Ertüchtigung durch die Förderung des Amateursports und der Naherholung durch die Organisation von Sportveranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Vermächtnissen und sonstigen Fördermitteln. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden, die den Zweck des Vereins fördern will.

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet auf Antrag der Vorstand.

- a) ordentliche Mitglieder: Das Mitglied muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) fördernde Mitglieder: Einzelpersonen oder juristische Personen, die nicht ordentliche Mitglieder werden wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

II. Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Die Zugehörigkeit im Verein erlischt durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod des Einzelmitgliedes
- d) Beendigung durch Liquidation des Vereins

Das ausscheidende Mitglied (oder dessen Rechtsnachfolger) hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bestehen bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden bzw. einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit in einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) trotz zweifacher Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, die Einzahlung des fälligen Betrages nicht leistet.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats der Einspruch beim Vorstand möglich. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, dass heißt, legt das ausgeschlossene Mitglied Einspruch ein, hat der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft vorläufig Gültigkeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Jedes Mitglied ist berechtigt, der Mitgliederversammlung beizuwohnen und sein Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechtes findet statt; jedoch darf jedes

anwesende Mitglied nur ein abwesendes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten.

III. Leitung des Vereins

§ 8

Die Leitung des Vereins geschieht durch:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstandsvorsitzenden
2. dem ersten Stellvertreter
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte.

§ 10

Jedes der vier Vorstandsmitglieder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 11

Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z. B. Auflagen oder Bedingungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

Jedes abwesende Mitglied des Vorstandes kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

Beschlussfassung durch schriftliche, oder fernmündliche Umfrage ist zulässig. Das schriftliche Stimmrecht ist an den Absender der Beschlussvorlage zu richten und muss enthalten: Tag der Abgabe, Name, welche Beschlüsse, Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung und Unterschrift. Fehlen diese Kriterien, wird die Stimme als ungültig gewertet. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Zeitpunkt, bis zu dem eingehende Stimmen berücksichtigt werden, mitzuteilen.

§ 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden zu berufen, entweder aus eigenem Ermessen oder auf Beschluss des

Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

Jede Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mittels eines einfachen Briefes einzuberufen. Bei geplanten Satzungsänderungen ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungspunkte hinzuweisen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens zehn Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind. Bei Vorstandswahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen sowie der Beschlussfassung zur Vereinsauflösung die satzungsgemäße Ladungsfrist einzuhalten.
6. Satzungsänderungen (auch hier reicht die einfach Mehrheit),
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
8. Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
9. Auflösung des Vereins (hier gilt laut Gesetz $\frac{3}{4}$ Mehrheit).

Über die Abläufe der Mitgliederversammlungen muss eine Mitschrift angefertigt werden, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet ist.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Heimatverein Euba e.V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Liquidation sind alle dem Verein zeitweilig überlassenen Leihgaben den Besitzern zurückzugeben.